Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes
Landratsamt Konstanz
- Staatsverwaltung -
Konstanz, den 30. Juli 1969
In Vertretung
Wurz
Rechtsverbindlich seit 8.9.1969

— ANLAGE : 3 FERTIGUNG : 1

STADT ENGEN/HEGAU

BEBAUUNGSPLAN "MAIERHALDE 4.ERW."

MASSTAB 1:500

PLANZEICHEN

- REINES WOHNGEBIET §4 BauNVO
- NICHT BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERTE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- SPIELPLATZ
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE OD. GARAGEN
  STELLPLÄTZE-ST GARAGEN-GA
  GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE-GST
  GEM.-GARAGEN GGA
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- 564.50 HÖHE O.K. ERDGESCHOSSDECKE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE

ENGEN, DEN – 2. DEZ. 1968

DER BÜRGERMEISTER:

DER PLANFERTIGER:
Schweinhöfer
Stadtbauamtsleiter